



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**Bundessektion Hochschullehrer  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7Tel.: Graz (0316) - 77 5 11 - 6265 (Vors.)  
Wien (0222) - 73 55 81 - 461 DW; 63 95 26

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 - GE/1983
Datum:	30. NOV. 1983
Verteilt	1983 -12- 01

*Framer*  
*Wien*

Unser Zeichen - bitte anführen  
400/83-Br, Wi

Ihr Zeichen

Wien, 1983-11-28

Betrifft: GZ. 59.005/1-18/83 des BMWFS T E L L U N G N A H M E

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KUNSTHOCHSCHUL -  
ORGANISATIONSGESETZ geändert wird.Präambel

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst am 25. 7. 1983 eine Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz übersandt. Aus der angesichts der Hochschulferien kurzen Begutachtungsfrist sowie aus der Tatsache, daß eine Vorberatung der Materie mit den betroffenen Hochschulen nicht erfolgt ist, muß geschlossen werden, daß es beim vorliegenden Entwurf um eine "technische" Novellierung geht. Diese Annahme wird durch manche Punkte des Entwurfes gerechtfertigt. Die vorgesehene Umwandlung des Rektorates in eine Hochschuldirektion überschreitet jedoch in ihrer Bedeutung den Rahmen einer "technischen" Novelle bei weitem. Die Bundessektion HOCHSCHULLEHRER protestiert daher gegen das Abgehen von einer bisher stets mit Erfolg gepflogenen Vorgangsweise, alle wesentlichen Materien

vor der Erstellung von Begutachtungsentwürfen mit den Vertretern der Betroffenen zu beraten. Die Bundessektion HOCHSCHULLEHRER fordert die Aufnahme von Verhandlungen, soferne das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf der Einrichtung einer Hochschuldirektion gemäß dem vorliegenden Entwurf beharren sollte. Dem müßte entgegengehalten werden, daß das KHOG sowie die dementsprechend gewachsenen Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen sich größtenteils bewährt haben und den spezifischen Erfordernissen des Kunsthochschulbetriebes am besten entsprechen.

## 1. Grundsätzliches

### 1.1. Paritäten in den Kollegialorganen

Die Einrichtung der Kollegialorgane als Auswahlkörper hat sich grundsätzlich bewährt; zum Unterschied von den Abteilungskollegien sind die Paritäten im Gesamtkollegium jedoch nicht befriedigend. Die Bundessektion HOCHSCHULLEHRER begrüßt die Aufnahme der Dienststellenausschuß-Obmänner in das Gesamtkollegium und fordert aus diesem Anlaß, die Zusammensetzung des Gesamtkollegiums dem Senat der Universitäten mit Fakultätsgliederung (§ 72 Abs. 1,2 UOG) anzugleichen. Wenn die Kunsthochschulen auch als Hochschulen ohne Fakultätsgliederung gelten, entspricht ihre Abteilungsstruktur doch der Fakultätsgliederung von Universitäten. Mit der geforderten Zusammensetzung wäre eine ausreichende Mitsprache des Mittelbaus und der Studierenden im Gesamtkollegium verwirklicht, ohne das Gremium in einem Maß zu vergrößern, das eine verantwortliche Entscheidungsfindung erschwert.

### 1.2. Verwaltungsstrukturen der Kunsthochschulen

Im Vorblatt zu den Erläuterungen des Entwurfes wird als Ziel eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Sektor des Organisationsrechtes dargestellt, deren Bedeutung für die staatliche Verwaltung keineswegs verkannt wird. Entgegen der dort geäußerten Meinung des BMWF würde damit den "spezifischen Zielsetzungen und strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen" aber nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere kann auch der Auffassung

- 3 -

nicht beigespflichtet werden, daß es bezüglich der Organisation der Verwaltung und der Rechtsstellung der Rektoratsdirektoren keine Alternativmodelle gäbe. Ebenso würden ausgehend von der derzeitigen Zusammenarbeit von akademischen Funktionären und Verwaltungsbeamten durch die vorliegende Novelle Folgekosten durch zusätzlichen Bedarf von Planstellen für Verwaltungspersonal sowie auf dem Raumsektor erwachsen. Die diesbezüglichen Feststellungen zu "Alternativen" und "Kosten" sind daher offensichtlich politischen, und nicht sachlichen Motiven entsprungen.

Unterrichtsorganisation, Studienadministration und Veranstaltungswesen der Kunsthochschulen werden bestimmt von einem optimalen Nahverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden im Einzelunterricht. Das bestmögliche Einfließen von künstlerischen und pädagogischen Kriterien in die Entscheidungsstrukturen wird durch das Zusammenwirken von akademischen Funktionären und Verwaltungspersonal sichergestellt. Die Verwaltungsstrukturen im UOG mögen angesichts der hohen Zahlen von Universitätsangehörigen und der völlig anderen Unterrichtsstrukturen dort optimal sein. Im Kunsthochschulbereich mit seiner relativ geringen Zahl von Hochschulangehörigen würde die geplante Einführung der UOG-Strukturen die bisherige Nähe der Entscheidungen zu den Studierenden und Lehrern sehr in Frage stellen, wenn nicht gar verhindern.

Für die vorliegende Novelle spräche lediglich vordergründig das Argument der Entlastung der Lehrer von Verwaltungstätigkeit. Aus verantwortlicher Sicht der Hochschulangehörigen muß jedoch betont werden, daß die gewachsenen Verwaltungsstrukturen ihren Bedürfnissen wesentlich besser entsprechen, wenn diese Lösung auch mit Mehrarbeit der akademischen Funktionäre (Rektoren, Abteilungsleiter) verbunden ist. Es hat sich in der Realität als sinnvoller erwiesen, wenn akademische Funktionäre sich in gesetzliche und administrative Belange eingearbeitet haben, während es von Ausnahmefällen abgesehen kaum möglich erscheint, das Verwaltungspersonal in künstlerische und pädagogische Entscheidungskriterien einzuschulen, deren Verständnis persönliche Eignung und Erfahrung voraussetzt. Es sei hier insbesondere auch auf die Situation der Abteilungen für Musikpädagogik verwiesen, wo mehrere Studienrichtungen nach verschiedenen Studiengesetzen und Folgeregelungen administriert werden müssen. Kenntnis und Verständnis der

fachspezifischen Entscheidungskriterien der Kollegialorgane ist für eine studentenfreundliche und ökonomische Verwaltung dieser Abteilungen von besonderer Bedeutung.

Eine wenigstens beispielhafte Aufzählung der Verwaltungsaufgaben, wie sie in der Novelle erfolgt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein in weiten Passagen wörtliches Wiederholen der entsprechenden UOG - Formulierungen genügt jedoch nicht den Erfordernissen des Kunsthochschul - Betriebes. (Siehe unten!)

Im § 3 KHOG wurde schon bisher eine klare Trennung zwischen Angelegenheiten des autonomen und des staatlichen Wirkungsbereiches gezogen. Es hat auch bisher keine Schwierigkeiten bereitet, diese Grenze in der administrativen Zusammenarbeit zwischen Hochschullehrern und Verwaltungspersonal zu wahren. Die vorliegende Novelle bringt darüber hinaus eine personelle und organisatorische Trennung beider Bereiche, die - neben allen qualitativen und ökonomischen Nachteilen - in der Praxis nicht einhaltbar sein würde, da die Durchführung der Agenden der akademischen Funktionäre im autonomen Bereich ohne Einbeziehung des staatlichen Bereiches (Räume, Personal, Budgetmittel etc.) nicht möglich ist. Darüber hinaus würde den Abteilungsleitern zum Unterschied vom UOG das ihnen zugeteilte Personal nicht unterstellt, wodurch ihnen jede kompetente Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeiten im staatlichen Bereich genommen würde. Umgekehrt wäre die staatliche Administration in Zukunft genötigt, zahlreiche Agenden gemäß § 30 Abs. 2 (neu) ohne die Mitwirkung der Fachleute aus dem Kreis der Lehrer zu übernehmen, was nicht nur zu einem Mehraufwand an Verwaltungspersonal, sondern auch zu einem Mangel an Flexibilität und Servicefreundlichkeit der Administration führen würde. Regelungen, deren formale Einhaltung nicht möglich erscheint und die zusätzlich zu einem Qualitätsverlust in der Aufgabenbewältigung führen müßten, sind aus gewerkschaftlicher Sicht abzulehnen.

#### 1.2.1. Stellung des Rektoratsdirektors (Hochschuldirektors)

Es zählt zu den gesicherten Erkenntnissen modernen Managements, daß es viele Vorteile mit sich bringt, leitende Positionen auf

- 5 -

Zeit zu besetzen, statt sie auf Lebenszeit zu vergeben. (Damit soll selbstverständlich keineswegs das pragmatisierte Berufsbeamtentum in Frage gestellt werden!) Bisher sind die Vorteile einer solchen Lösung auch dem Verwaltungspersonal der Hochschulen zugute gekommen. In einer Zeit, in welcher auch im staatlichen Bereich die Besetzung von Spitzenfunktionen auf Zeit immer mehr diskutiert und sogar schon angewendet wird, würde es einen eklatanten Rückschritt darstellen, den Hochschuldirektor zum alleinigen Vorgesetzten des Verwaltungspersonals auf Lebenszeit zu bestellen.

Darüber hinaus muß auch die vorgesehene Aufnahme des Hochschuldirektors in das Gesamtkollegium einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Das Gesamtkollegium bestand bisher ausschließlich aus gewählten Mitgliedern auf Zeit, die bei der Ausübung ihrer Funktion im autonomen Bereich weisungsfrei sind. Diesem verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsatz wird nicht entsprochen, wenn an den Entscheidungen des Gesamtkollegiums im autonomen Wirkungsbereich der dem Minister weisungsgebundene Hochschuldirektor als Mitglied mitwirkt, zumal sich zwischen den Kompetenzen des Gesamtkollegiums und der Hochschuldirektion Unklarheiten und Überschneidungen ergeben könnten. Abhilfe könnte durch Beibehalten der bisherigen Regelung oder Vorsehen einer solchen wie für den Bibliotheksdirektor (Sitz und Stimme bei Themen, welche die Hochschuldirektion betreffen) geschaffen werden.

Gewichtige Argumente betreffend die Aufgabenstellung der Kunsthochschulen und deren Administration sowie auch rechtliche Überlegungen führen daher zur Forderung der Bundessektion HOCHSCHULLEHRER, die Vorgesetztenstrukturen des KHOG gegenüber dem Rektoratsdirektor und dem Verwaltungspersonal unverändert zu lassen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß auch in anderen Bereichen des künstlerischen Managements (Oper, Theater, Konzertagenturen, Museen etc.) mit gutem Grund ein Verwaltungsdirektor dem Intendanten (Direktor) unterstellt ist.

## 2. Detailkritik am Entwurf

Zu Art. I Z. 3: Es erscheint an den Kunsthochschulen nicht notwendig, eigene Abteilungskanzleien entsprechend den Dekanaten gemäß § 68 Abs. 1 UOG einzurichten. Jedoch müßten die Bestimmungen des § 68, Abs. 2 u. 3 UOG sinngemäß übernommen werden, die die Übernahme der Dekanats-(Abteilungs-)geschäfte durch die Universitäts-(Hochschul-)direktion ermöglichen und den Universitäts-(Hochschul-)direktor sowie das zugeteilte Personal dem Dekan (Abteilungsleiter) unterstellen. Andernfalls würde sich die Tätigkeit der Abteilungsleiter auf die Durchführung der Bürogeschäfte der Abteilungskollegien reduzieren, da in allen anderen, die Kompetenz der Abteilungsleiter und der Abteilungskollegien berührenden Fragen die Verwaltung selbständig und den akademischen Behörden gegenüber weisungsfrei ist. Dies würde jedoch, insbesondere an den Abteilungen für Musikpädagogik, zum Verlust der Studentennähe der Verwaltung führen, der unweigerlich höhere Drop-out-Quoten und größere Überschreitungen der Regelstudienzeiten nach sich ziehen würde. Als Beispiele für sensible Bereiche der Studienadministration, welche derzeit im Zusammenwirken von Abteilungsleiter und Verwaltung entschieden werden, seien angeführt: der Zusammenhang zwischen Inskriptionsdaten und Lehrerauslastung bzw. Lehrauftragsstunden, bedingt durch den Einzelunterricht; Studentenzuteilungen insbes. im Einzelunterricht; Führung der Prüfungspläne und -geschäfte etc. Da einer selbständigen Verwaltung die pädagogische und künstlerische Fachkompetenz fehlt, müßte sie nach vorgegebenen formalen Gesichtspunkten entscheiden, was zu erheblichen Störungen des besonderen Naheverhältnisses zwischen Lehrern und Studierenden führen würde. Die - pädagogisch abzulehnende - Entlastung der akademischen Funktionäre würde gleichzeitig einen Mehrbedarf an Verwaltungspersonal bedingen.

Weiters muß gefordert werden, daß das dem Rektor zur Erledigung seiner Geschäfte zugeteilte Personal ihm unterstellt wird.

- 7 -

Zu Art. I Z. 4: Die Delegation von Amtspflichten des Rektors an den Rektorstellvertreter sollte weiter möglich bleiben.

Zu Art. I Z. 5: Die Aufnahme des Hochschuldirektors in das Gesamtkollegium wird abgelehnt (vgl. 1.2.1.), jedoch die Aufnahme der Dienststellenausschuß - Obmänner begrüßt. Darüber hinaus sollte das Gesamtkollegium entsprechend dem Senat der Universitäten mit Fakultätsgliederung (§ 72 UOG) zusammengesetzt werden, um die Mitspracherechte des Mittelbaus und der Studierenden zu verbessern.

Zu Art. I Z. 12: Eine bessere Strukturierung der Hochschulverwaltung, als sie bisher im KHOG gegeben war, ist zu begrüßen. Jedoch ist im einzelnen folgendes einzuwenden:

In § 30 Abs. 1 neu müßten unbedingt auch die Bürogeschäfte der Studienkommissionen und der anderen Kommissionen eingeschlossen werden, wie dies in § 68 UOG der Fall ist.

Für § 30 Abs. 2 neu gilt sinngemäß gleiches, wie zu Art. I Z. 3. Manche der zukünftigen Kompetenzen der Hochschuldirektion bedürfen zur sachkundigen und effektiven Durchführung der Mitwirkung der Lehrer; als Beispiele seien hier angeführt: Anschaffung des Inventars, Raumangelegenheiten (Benützungspläne), organisatorische Durchführung von Veranstaltungen, Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfer, der Prüfungskommissionen, etc.

Insbesondere seien hier die Schwierigkeiten der Erstellung von Raumplänen am Beispiel der Abteilung für Musikpädagogik der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erläutert: die Unterrichtsräume der Abteilung sind auf 7 Gebäude verteilt, in denen 180 Lehrer 700 Studierende in 5 Studienrichtungen betreuen. Hierfür muß einerseits ein Gruppenstundenplan zeitlich und räumlich koordiniert werden, andererseits ein Raumplan für den Einzelunterricht erstellt werden. Gruppengrößen, unterrichtstechnologische Erfordernisse, instrumentenspezifische Bedürfnisse, Studierendenzahlen im Einzelunterricht und vieles andere mehr sind dabei zu bedenken. Diese Arbeit wurde bisher von einem Mitglied des Abteilungskollegiums übernommen.

- 8 -

Derzeit sind die Räume der Abteilung von Montag bis Freitag täglich von 8 bis 20 Uhr, Samstag von 8 bis 13 (teilweise bis 17) Uhr ausgelastet. Die Erstellung eines so komplexen Raumplanes durch Verwaltungsbeamte würde unweigerlich zu schlechterer Raumnutzung und Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Verwaltungspersonal und Lehrern führen. Aus gewerkschaftlicher Sicht muß darauf hingewiesen werden, daß andere Lehrergruppen für Unterricht in den Abendstunden besondere besoldungsrechtliche Vorteile genießen, während an den Hochschulen keine besondere Abgeltung erfolgt. Akademische Funktionäre sind durch ihre Sachnähe fähig, an das Verständnis der Lehrer zu appellieren. Es muß angenommen werden, daß die Lehrer Verwaltungsbeamten gegenüber auf Arbeitszeiten beharren, wie sie für Beamte und Bundeslehrer selbstverständlich sind, bzw. daß für Unterricht in den Abendstunden zusätzliche Abgeltungen gefordert würden. Die Beschaffung der über das bisherige Ausmaß hinaus erforderlichen Räume würde das Budget zusätzlich belasten und erscheint angesichts der seit Jahren ungelösten Raumproblematik illusorisch.

Allgemein muß zu den §§ 30 und 31 gesagt werden, daß neben den bereits angeführten kunsthochschulspezifischen Argumenten die Verwaltung der Kunsthochschulen für den Rektor und das Gesamtkollegium durchaus überschaubar ist, was an den viel größeren Universitäten nicht mehr gegeben sein mag. Entzieht man den im künstlerischen und pädagogischen Bereich sachkundigen akademischen Funktionären ihre derzeit gegebene Zuständigkeit, so würdendaraus mangelnde Flexibilität und größere Distanz der Entscheidungen zu Lehrern und Studierenden resultieren, die wieder Qualitätsverluste zur Folge hätten. Die Formulierungen des Entwurfes werden daher abgelehnt.

### 3. Weitere Anmerkungen

#### 3.1. Wahl in die Bundeskonferenz (§ 106 UOG)

Für die Wahl der Mitglieder der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals aus dem Kunsthochschulbereich wäre ein eigener Wahlmodus einzurichten, da die Anwendung des UOG Schwierigkeiten bereitet. Zwei aktive Wähler (die Mittel-



- 9 -

bauvertreter im Gesamtkollegium) können nur durch Absprache zu einem gültigen Wahlergebnis (mehr als 50% der Stimmen) gelangen, was als undemokratisch bezeichnet werden muß.

### 3.2. Funktionsperiode und Wahl des Rektors

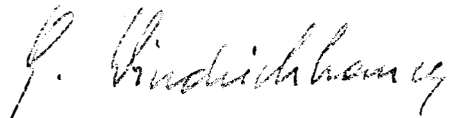
Die vierjährige Funktionsperiode des Rektors hat sich angesichts der spezifischen Aufgabenstellung an den Kunsthochschulen bewährt. Eine allenfalls andere Zusammensetzung des Wahlgremiums bedürfte einer ausführlichen Diskussion.

### 4. Schlußwort

Die vorstehenden Argumentationen zeigen deutlich, welche nachteiligen Folgen der vorliegende Entwurf für die bewährten und in langjähriger Praxis gewachsenen Verwaltungsstrukturen der Kunsthochschulen zeitigen würde. Die Bundessektion HOCHSCHULLEHRER wiederholt daher ihre eingangs erhobene Forderung, vor Erstellung einer Regierungsvorlage in eine ausführliche Diskussion mit den Vertretern der betroffenen Hochschulen und der Bundessektion HOCHSCHULLEHRER der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst einzutreten, da bei so weitreichenden Konsequenzen einer Novellierung eine andere Vorgangsweise nicht verantwortbar erscheint.


(Hochschulprof. Mag. E. Breunlich)  
Kunsthochschulreferent



(ao.Univ.Prof.DI.Dr.G.Windischbauer)  
gesch.f.Vorsitzender